



SANT'EGIDIO

Schutzkonzept

Prävention

Gemeinschaft Sant'Egidio e.V.
Jugend für den Frieden

Stand 07.02.2025

Inhalt

A.	Einleitung.....	2
B.	Präventionsfachkraft / Ansprechpersonen	2
C.	Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen	3
D.	Verhaltenskodex.....	5
E.	Beschwerdewege	5
F.	Intervention/Nachhaltige Aufarbeitung.....	7
G.	Öffentlichkeitsarbeit.....	9
H.	Qualitätsmanagement.....	10
I.	Personalauswahl.....	10
J.	Aus- und Fortbildung.....	11
K.	Erweitertes Führungszeugnis und gemeinsame Erklärung	11
L.	Abschluss/Inkrafttreten/Nachhaltigkeit	12

A. Einleitung

Das Thema „Prävention vor sexuellem Missbrauch“ ist uns in der Gemeinschaft Sant’Egidio ein großes Anliegen. Das Wesen unserer Arbeit ändert sich dadurch nicht. Aber die entwickelten Grundsätze geben uns Orientierung und Handlungssicherheit, um im Falle eines Falles bestmöglich zu begleiten und zu unterstützen. Sie sind Ausdruck einer Kultur der Achtsamkeit und Verantwortung, auf die wir in unseren Diensten ein besonderes Augenmerk legen, so dass Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sich in allen Bereichen und Einrichtungen unserer Dienste und Räume sicher fühlen können. Wir wollen Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Beziehungsfähigkeit leben können.

Viele der in der Gemeinschaft Sant’Egidio haupt- und ehrenamtlich Tätigen betreuen täglich Menschen aller Altersgruppen und arbeiten intensiv mit ihnen zusammen. Sie tragen eine große Verantwortung für deren körperliches, geistiges und seelisches Wohl und sorgen dafür, dass junge und alte Menschen sichere Lebensräume vorfinden.

Alle Verantwortlichen haben die dauerhafte Aufgabe, mögliche Risikofaktoren zu identifizieren und Veränderungen in den Gefahrenpotenzialen festzustellen. Dabei geht es um die Strukturen, die gelebte Kultur sowie die Haltung der Mitarbeitenden. Für die Gemeinschaft Sant’Egidio wurde in einem breit angelegten Prozess und auf Grundlage der Präventionsordnung das hier vorliegende institutionelle Schutzkonzept entwickelt.

(Im ganzen Text wird darauf verzichtet, jeweils die männliche und weibliche Sprachform anzugeben, gleichwohl sind immer beide Geschlechter gemeint.)

B. Präventionsfachkraft / Ansprechpersonen

Die Gemeinschaft Sant’Egidio benennt eine Präventionsfachkraft.

Frau Maria Herrmann wurde mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe ab 01.11.2020 beauftragt. Frau Maria Herrmann ist zu erreichen unter der Telefon-Nr.: 030/61073700 oder per E-Mail unter: Praeventionsfachkraft-SantEgidio@gmx.de.

Die Präventionsfachkraft ist Ansprechpartner/-in für alle haupt- und ehrenamtlich Tätigen bei allen Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt. Sie kennt die Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen und kann über interne und externe Beratungsstellen informieren. Sie unterstützt den Verein bei der Erstellung und Umsetzung des institutionellen Schutzkonzepts.

Die Präventionsfachkraft bemüht sich um die Platzierung des Themas in den Strukturen und Gremien des Vereins. Sie berät bei der Planung, Organisation und Durchführung von Präventionsprojekten und -maßnahmen für Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene und trägt mit Sorge dafür, dass qualifizierte Personen zum Einsatz kommen.

Der Gemeinschaft Sant'Egidio benennt eine weibliche und eine männliche Ansprechperson in den Städten: Würzburg, München, Berlin, Mönchengladbach/Köln für Fragen der sexualisierten Gewalt als internen Beschwerdeweg. Die Ansprechpersonen der benannten Städte unterstützen die kleinen Gemeinschaften in der Nähe.

Mönchengladbach und Köln arbeiten im Sinne der vorgenannten Regelungen eng zusammen. Sie bestimmen gemeinsam eine männliche und eine weibliche Ansprechperson.

Folgende Ansprechpersonen werden beauftragt:

Weibliche Ansprechperson	Männliche Ansprechperson
Berlin	
Maria Herrmann	Tobias Müller
Wrangelstr. 50/51, 10997 Berlin	Wrangelstr. 50/51, 10997 Berlin
Tel.: +493061073700	Tel.: +493061073700
E-Mail: HerrmannMaria@gmx.de	E-Mail: Tobias.mueller@santegidio.de
München	
Ursula Kalb	Jörg Rhode
Biedersteiner Str. 1, 80802 München	Biedersteiner Str. 1, 80802 München
Tel.: +4989/3866780	Tel.: +4989/3866780
E-Mail: u.kalb@gmx.de	E-Mail: joergro@gmx.de
Mönchengladbach/Köln	
Gabriela Brülls	Mikel Peschen
Franziskanerstr. 30, 41063 Mönchengladbach	Franziskanerstr. 30, 41063 Mönchengladbach
Tel.: +492161209496	Tel.: +4917660443292
E-Mail: sant.egidio@t-online.de	E-Mail: mikelpeschen1992@gmail.com
Würzburg/Bremen/Osnabrück	
Lina Suwandi	Joachim Goldbach
Schönthalstraße 6, 97070 Würzburg	Schönthalstraße 6, 97070 Würzburg
Tel.: +49931/322940	Tel.: +49931/322940
E-Mail: praevention.suwandi@gmx.de	E-Mail: joachimgoldbach@t-online.de

Die Ansprechpersonen sollen sich in Fragen von Prävention und Intervention auskennen. Die Ansprechpersonen sind ansprechbar bei (Verdachts-)Fällen von sexualisierter Gewalt und vermitteln bei Bedarf an Fachberatungsstellen.

Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

Jedes Kind, jeder Jugendliche und Erwachsene hat das Recht gesund und beschützt aufzuwachsen und zu leben. Dafür sind nicht nur die Eltern und Familien verantwortlich, sondern auch wir als Gemeinschaft, in der Kinder, Jugendliche und Erwachsene leben und lernen.

Wir wollen Kinder, Jugendliche und Erwachsene gezielt in ihrer Wahrnehmung, ihrem Selbstbewusstsein und in ihrer Handlungsfähigkeit stärken. Es geht um respektvollen und Grenzen achtenden Umgang in der Begegnung miteinander sowie um einen verantwortungsvollen Umgang mit Medien.

Beteiligung bedeutet für uns, dass die Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen mitbestimmen und mitentscheiden können über Dinge oder Ereignisse, die ihr Zusammensein betreffen. Über ihre Beteiligung erfahren wir mehr von und über sie. Sich für ihre Ideen zu interessieren, ihnen aktiv zuzuhören und sie zu ermutigen, ihre Sicht darzustellen — diese Haltung wird durch das gesamte Team vertreten. Dabei ist für uns von großer Bedeutung, den Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen gegenüber glaubwürdig und verlässlich aufzutreten.

Die Themen und Anlässe können dabei ganz verschieden sein: Ablauf des Treffens, bei Aktivitäten wie Ausflügen und Festen, bei der Auswahl von Materialien und der Raumgestaltung.

Damit sich die Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen beteiligen können, müssen sie wissen, worum es sich bei den anstehenden Entscheidungen handelt und welche Anforderungen an sie gestellt werden. Unsere Aufgabe ist es, ihnen dazu die notwendigen Informationen zu geben und für die nötige Transparenz zu sorgen. Insbesondere in der Eingewöhnungsphase, wenn vieles noch neu ist, erläutern wir den Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen die Regeln und Abläufe, bevor etwas geschieht.

Die Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen äußern ihre Interessen und Wünsche, ebenso wie ihre Ablehnung und ihren Protest, in vielfältiger Weise. Was jeder Einzelne benötigt, um seine Rechte wahrzunehmen, ist individuell sehr unterschiedlich und abhängig von Alter, Geschlecht, Entwicklungsstand, kulturellem Hintergrund und den jeweiligen Begabungen und Beeinträchtigungen. Auch der soziale Hintergrund und die bisherige Sozialisation spielen dabei eine Rolle. Unser Anspruch ist es, die Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen im Beteiligungsprozess individuell zu begleiten und zu unterstützen. Genauso wichtig ist es, dass die Kinder selbst entscheiden dürfen, ob und in welchem Umfang sie von ihren Rechten Gebrauch machen.

Beteiligung verstehen wir auch als Schlüssel zur Bildung. Wenn wir Kinder und Jugendliche an Entscheidungen beteiligen, lernen sie, mit anderen zu kommunizieren, selbständig Probleme zu lösen und Entscheidungen zu treffen. Gleichzeitig werden sie mit den möglichen Konsequenzen und Folgen konfrontiert, wenn bestimmte Regeln nicht eingehalten werden. So gehen sie Bildungsprozesse und Lernsituationen ein, in denen sie Handlungskompetenzen erwerben und einüben.

Grenzen der Beteiligung sehen wir bei einer möglichen Selbst- oder Fremdgefährdung der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen, was nicht bedeutet, dass sie nicht auch das Recht haben, an ihren Grenzen zu lernen und sich in unsicheren Situationen zu erfahren. Wir achten darauf, bei welchen Herausforderungen die Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen ihre Autonomie üben können und welche Anforderungen sie über- oder unterfordern.

Es liegt in der Verantwortung aller Beteiligten, sie dabei zu unterstützen, welchen Entwicklungsherausforderungen sie sich stellen wollen und können.

Beteiligung bedeutet nicht, dass wir jede unserer Entscheidungen mit den Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen ausdiskutieren — das würde alle Beteiligten überfordern. Das Selbst- und Mitbestimmungsrecht respektieren wir im Rahmen gegebener Grenzen und Regeln, die wir erläutern bzw. gemeinsam mit ihnen festlegen. Damit fördern wir ihre Eigenverantwortung und unterstützen sie dabei, Verantwortung für das Leben in der Gemeinschaft zu übernehmen.

Beteiligung erfordert deshalb auch eine Auseinandersetzung im Umgang mit Macht — kein Betreuer kommt (zumindest gelegentlich) um machtvolles Verhalten herum. Umso wichtiger ist es für uns, wahrzunehmen, welche Bedeutung Macht in unserem Alltag hat und dass wir die Verteilung der Macht zwischen uns Erwachsenen und den Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen reflektiert gestalten. Dies sind ständige Themen in unseren Teamgesprächen.

C. Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex soll dabei helfen, Verhaltens- und Organisationsregeln für ein adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis und einen respektvollen Umgang zwischen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern einerseits und Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen andererseits abzustecken und zu ermöglichen.

Der Verhaltenskodex wird für jeden Dienst der Gemeinschaft Sant'Egidio separat aufgesetzt und liegen diesem Konzept als Anlage bei.

Der jeweilige Verhaltenskodex wird von jedem haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden ab 16 Jahren in der Gemeinschaft Sant'Egidio, der Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen hat, durch Unterschrift anerkannt.

Dies ist die verbindliche Voraussetzung für eine Anstellung, Weiterbeschäftigung bzw. Beauftragung zur ehrenamtlichen Tätigkeit. Der jeweilige Beauftragte trägt Sorge dafür, dass die unterzeichnete Gemeinsame Erklärung dokumentiert und datenschutzkonform verwahrt wird.

D. Beschwerdewege

Nach der Präventionsordnung sind die internen und externen Beratungs- und Beschwerdewege für Kinder, Jugendliche, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene, Eltern bzw. Personensorgeberechtigte sowie die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter zu benennen.

Für sinnvolle Beschwerdewege müssen zunächst einmal Rahmenbedingungen geschaffen werden und eine grundsätzlich positive Haltung zu Beschwerden entstehen. Denn gesellschaftlich gesehen sind Beschwerden beim Beschwerdeempfänger oft negativ besetzt, da diese die gewohnten Abläufe in Frage stellen. Außerdem werden viele Beschwerden gar nicht erst vorgetragen, weil dies oft als nicht gewinnversprechend angesehen wird. Daher werden wir in den Diensten für eine offene Streitkultur, höhere Kritikbereitschaft und einen konstruktiveren Umgang mit Beschwerden werben. Beschwerden werden so als positive Möglichkeit angesehen, festgelegte Regeln und Rechte einzufordern oder sich aus einem begründeten Interesse für die Änderung festgelegter Vereinbarungen einzusetzen. In diesem Sinne gehören Partizipation und Beschwerdemanagement eng zusammen.

Deswegen werden Kinder, Jugendliche, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene, Eltern bzw. Personensorgeberechtigte sowie die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter in angemessenem Rahmen an der Entwicklung und Weiterentwicklung von Regeln und Rechten beteiligt und über die bestehenden Regeln und Rechte altersgerecht informiert.

Jede Beschwerde wird direkt bearbeitet, so dass eine zeitnahe Rückmeldung erfolgen kann. Diese Rückmeldung zeigt den Betroffenen, dass ihr Anliegen ernst genommen und umgehend gehandelt wird.

Interne Ansprechpartner

Grundsätzlich verstehen sich alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter als Ansprechpartner für die Minderjährigen und deren Eltern, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen und deren Betreuern. Vermutlich werden die Betroffenen eher die Personen ansprechen, die ihnen bekannt sind.

In den Diensten finden regelmäßige Reflexionsrunden der Leiter statt.

Der Gemeinschaft Sant'Egidio benennt eine weibliche und eine männliche Ansprechperson nach Punkt B. Wenn es trotz aller Vorkehrungen und Umsicht zu Vermutung oder Verdacht auf sexualisierte Gewalt in der Gemeinschaft Sant'Egidio kommt, ist er/sie daher die erste Anlaufstelle und wird als Lotse die weiteren Schritte einleiten.

Die Namen der Ansprechpersonen werden angemessen veröffentlicht (z.B. im Internet).

Externe Ansprechpartner

Da die Telefonseelsorge einen guten Ruf hat und die Mitarbeiter im Umgang mit Jugendlichen und ihren Sorgen geschult sind, sollen vor allem die Jugendlichen auf die Telefonseelsorge als externe Beschwerdestelle aufmerksam gemacht werden.

Bei Ferienfreizeiten haben die Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen jederzeit die Möglichkeit, nach Hause telefonieren zu können.

Die Gemeinschaft Sant'Egidio benennt einen Missbrauchsbeauftragten, der/die kein haupt- oder ehrenamtlicher Mitarbeiter oder Mitarbeiterin der Gemeinschaft Sant'Egidio ist. Die

Ansprechpersonen arbeiten mit dem Missbrauchsbeauftragten zusammen und unterstützen diesen bei seiner Arbeit.

Missbrauchsbeauftragter der Gemeinschaft Sant'Egidio:

Dr. jur. Martin Miebach

Tengstraße 27 / III

80798 München

Telefon: 0174 / 300 26 47

Fax: 089 / 95 45 37 13-1

E-Mail: [MMiebach\(at\)missbrauchsbeauftragte-muc.de](mailto:MMiebach(at)missbrauchsbeauftragte-muc.de)

E. Intervention/Nachhaltige Aufarbeitung

Jedem Hinweis auf Gefährdung des Kindeswohls oder Missbrauch eines schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, insbesondere sexualisierter Gewalt, muss nachgegangen und jeder Verdacht muss aufgeklärt werden.

Hinweise und Verdachtsmomente auf Kindeswohlgefährdungen sind zu dokumentieren, um zu verhindern, dass Details für eine mögliche spätere Beweisführung verwischt oder verwechselt werden. Dokumentiert werden sollten Notizen zu folgenden Aspekten:

1. Persönliche Daten des betroffenen Opfers
2. Name der verdächtigten Person(en) bzw. Hinweise zur Person
3. Wer hat mir welche Beobachtungen (z. B. körperliche Symptome, verändertes Verhalten, wie hat sich das mutmaßliche Opfer mit welchen Worten und in welchem Zusammenhang geäußert) wann und wie mitgeteilt (z. B. schriftlich, persönlich, anonym, über Dritte gehört)?
4. Mit wem habe ich meine Beobachtungen und Gefühle ausgetauscht?
5. Hat sich dadurch etwas für mich verändert? Wenn ja, was?
6. Welche anderen Erklärungsmöglichkeiten für das Verhalten des mutmaßlichen Opfers sind noch vorstellbar?
7. Wer im Umfeld des mutmaßlichen Opfers ist mir als unterstützend genannt worden oder aufgefallen?
8. Was ist mein nächster Schritt? Wann will ich wie weitergehen?

Wenn ein begründeter Verdacht auf übergriffiges Verhalten oder Missbrauch besteht, gilt folgendes:

Welches fachliche oder persönliche Handeln hat Anlass zum Aufkommen der Vermutung gegeben - handelt es sich um pädagogisch-grenzverletzendes Verhalten, Überengagement, Verquickung von beruflichem und privatem Engagement etc.? Diese Frage gilt es als erstes zu bewerten und die Fakten abzuklären.

Wurden fachliche Standards verletzt, werden sie seitens der Leitung klar benannt und deren Einhaltung gefordert, ggf. werden auch konkrete (Verhaltens-) Anweisungen gegeben.

Diese Anweisungen dienen nicht nur dem Schutz der Kinder und Jugendlichen, sondern ebenso dem Schutz der Beschäftigten vor eventueller Verleumdung.

Kommt die Leitung in dieser ersten Abklärungsphase zum Ergebnis, dass ein Gefährdungsrisiko gegeben ist, werden Sofortmaßnahmen zum Schutz des betroffenen Kindes und zur Beendigung der Gefährdung getroffen. Dies können organisatorische Vorkehrungen in der Einrichtung wie personelle Erstmaßnahmen sein.

Erweist sich am Ende des Klärungsprozesses die Vermutung als unberechtigt, muss die betroffene Person vollständig rehabilitiert werden. Das heißt, alle Stellen und Personen, die über den Vorfall informiert oder am Prozess beteiligt waren, werden von uns eindeutig über die Ausräumung der Verdachtsmomente informiert. Im Rahmen unserer Fürsorgepflicht werden wir das Angebot von Unterstützungsleistungen machen, die z.B. eine Supervision für das gesamte Team umfassen kann. Darüber hinaus werden wir den Vorfall nachhaltig aufarbeiten, was die Überprüfung unserer fachlichen Standards miteinschließt.

Können die Anhaltspunkte nicht entkräftet werden und es liegt eine begründete Vermutung auf grenzverletzendes Verhalten vor, gibt es zwei Wege zur direkten Handlung und auch nachher zur Nachsorge im irritierten System:

Wenn ein begründeter Verdachtsfall außerhalb der Gemeinschaft Sant'Egidio besteht, wird zunächst mit den Ansprechpersonen und ggfls. Bezugspersonen des mutmaßlichen Opfers geklärt, wie die Gefährdungsprognose aussieht. Dazu holen wir uns Hilfe - intern oder extern - und dokumentieren dies. Dann planen wir die nächsten Schritte. Die Eltern binden wir dabei so gut wie möglich mit ein, wenn der Schutz des Kindes dadurch nicht in Frage gestellt ist. Unter Beachtung seines Alters- und Entwicklungsstandes beteiligen wir auch das betroffene Kind, um unser Vorgehen zu erklären. Wir besprechen mit den Eltern, was zu einer gesunden Entwicklung nötig ist, weisen auf geeignete Beratungs- oder Förderhilfen hin und verabreden die nächsten Schritte. Nach einem vereinbarten Zeitraum klären wir in einem weiteren Elterngespräch, wie sich die Situation entwickelt hat. Wenn unsere Bemühungen keine Wirkung zeigen und die Gefährdung des Kindes nicht abgewendet werden kann, informieren wir das Jugendamt. Wenn eine akute Gefährdung vorliegt oder wenn das Opfer dies möchte, nehmen wir offiziell Kontakt mit dem Jugendamt oder der Polizei auf. Abhängig von der Fallkonstellation und der Gefährdungsdimension wägen wir ab, ob wir alle Eltern der Einrichtung über das Vorkommnis informieren und welche weiteren Unterstützungsleistungen vor Ort vonnöten sind.

Wenn ein Verdacht auf übergriffiges oder missbräuchliches Verhalten durch einen Haupt- oder Ehrenamtlichen vorliegt, sondieren wir auch zunächst die Lage und haben danach die Verpflichtung, dies der/dem externen Missbrauchsbeauftragten anzuzeigen. Diese/r spricht mit dem Opfer und Täter und stellt ggf. den Kontakt zur Staatsanwaltschaft, zum Jugendamt und zum Träger her.

Je nach Ergebnis werden Präventions-Nachschulungen angesetzt, unter Umständen kommt es zum (zeitweisen) Aussetzen der Tätigkeit im Arbeitsbereich oder zum Abbruch der Zusammenarbeit, notfalls auch zur Einleitung eines Verfahrens.

Wenn ein Verdachtsfall durch einen haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeiter vorliegt, gilt es anschließend, ggf. die betroffene Gruppe zu beraten und eine Nachsorge anzubieten.

Außerdem muss dieses institutionelle Schutzkonzept nach einem Verdachtsfall anschließend überprüft werden, um weitere Sicherheitsmängel auszuschließen.

Ob und wie die Öffentlichkeit und die Presse eingeschaltet werden, entscheiden die Ansprechpersonen in Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten bei Verdachtsfällen außerhalb der Gemeinschaft Sant'Egidio und der/die Missbrauchsbeauftragte bei Verdachtsfällen innerhalb der Organisation der Gemeinschaft Sant'Egidio.

F. Öffentlichkeitsarbeit

Um den Bereich der „Prävention vor sexuellem Missbrauch“ in der Gemeinschaft Sant'Egidio nicht nur bei den Haupt- und Ehrenamtlichen bekannter zu machen, und um als Ansprechpartner bei Fragen, Sorgen oder Notfällen zur Verfügung zu stehen, sehen wir in der Gemeinschaft Sant'Egidio mehrere Wege:

Die Weitergabe durch Mitarbeiter, durch Multiplikatoren, die sich innerlich mit der Arbeit identifizieren.

- Die Bekanntgabe über das Internet.
- Die Gestaltung von Flyern, um die Präventionsfachkraft/die Ansprechpersonen und ihre Kontaktmöglichkeiten bei den Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen bekannt zu machen.
- Das Schutzkonzept kann in den Räumen der Gemeinschaft Sant'Egidio eingesehen werden.

Sollte ein Verdacht auf einen Missbrauch innerhalb der Gemeinschaft Sant'Egidio bestehen, vereinbart die Gemeinschaft Sant'Egidio Stillschweigen gegenüber der Öffentlichkeit. Die Pressekontakte werden vom Missbrauchsbeauftragten gestaltet. Verlautbarungen oder Presseerklärungen werden nicht von der Gemeinschaft Sant'Egidio herausgegeben!

G. Qualitätsmanagement

Das institutionelle Schutzkonzept mit allen dazu notwendigen Maßnahmen wird nicht einmalig und dauerhaft erstellt. Handelnde Personen wechseln, neue Entwicklungen stellen auch neue Herausforderungen an die Präventionsarbeit.

Die laufende Weiterentwicklung des institutionellen Schutzkonzeptes soll in der Gemeinschaft Sant'Egidio eine Kultur der Achtsamkeit und des Respekts, der Wertschätzung und der Grenzachtung nachhaltig fördern und dauerhaft festigen.

Bei einem Vorfall von sexualisierter Gewalt in einem unserer Dienste, bei strukturellen Veränderungen, spätestens jedoch alle fünf Jahre wird unser Schutzkonzept überprüft und gegebenenfalls überarbeitet. Bei einem Personalwechsel stellen wir rechtzeitig sicher, dass die Schutzaufgaben in andere Hände gelegt werden.

Es liegt im Ermessen der Ansprechpersonen und der Präventionsfachkraft, die Überprüfung häufiger vorzunehmen. Die nächste planmäßige Prüfung steht im Januar 2023 an.

Über die Maßnahmen zur Prävention und eventueller Veränderungen informiert die Gemeinschaft Sant'Egidio vor allem auf ihrer Internetseite und durch Aushänge und Handouts.

Ideen, Kritik und Anregungen können jederzeit formlos bei den Ansprechpersonen oder der Präventionsfachkraft vorgebracht werden.

H. Personalauswahl

In der Gemeinschaft Sant'Egidio und ihren Diensten werden nur Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen betraut, die über die notwendige persönliche Eignung verfügen.

Personen, die wegen strafbarer sexualbezogener Handlungen nach dem Strafgesetzbuch wegen

- der Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (Straftat nach §171 des Strafgesetzbuches)
- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f StGB) oder
- der Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB)
- Menschenraub, Verschleppung, Entziehung oder Kinderhandel (§§ 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB)

oder dem kirchlichen Recht verurteilt sind, werden nicht eingesetzt.

In Vorstellungs- und Erstgesprächen mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern wird über den Präventionsansatz informiert und unsere Position dargelegt.

Die Bewerber/-innen und Ehrenamtlichen, die Aufgaben in unseren Diensten wahrnehmen wollen, werden darauf hingewiesen, dass sie nach den Regeln dieses Schutzkonzeptes unter Umständen ein Erweitertes Führungszeugnis vorlegen, unseren Verhaltenskodex durch Unterschrift anerkennen und eine Grundschulung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt wahrnehmen müssen.

Wir geben schriftliche Informationen mit allen relevanten Punkten an die Hand, die die geltenden Standards beschreiben (Präventionsordnung, Schutzkonzept, den maßgeblichen Verhaltenskodex, Verfahrensordnung).

I. Aus- und Fortbildung

Grundschulungen zum Thema „Prävention von sexualisierter Gewalt“ sind für hauptamtliche und regelmäßig ehrenamtlich Tätige mit Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen verpflichtend. Die Grundschulungen sensibilisieren für das Thema und machen die Verantwortung jeder/s Einzelnen deutlich. Sie vermitteln Fachwissen zum Thema sexualisierte Gewalt, zeigen Verfahrenswege im Falle einer Vermutung oder eines Verdachts auf und geben Raum, das eigene Handeln zu reflektieren.

Die Intensität der Schulung hängt davon ab, wieviel Kontakt eine Person zu Schutzbefohlenen hat oder welche Leitungsaufgabe ihr zukommt.

Die Mitarbeiter ab 16 Jahren in der „Schule des Friedens“ haben regelmäßig Schulungen zu absolvieren, die sie befähigen, verschiedene Formen sexualisierter Gewalt innerhalb und außerhalb der Einrichtung frühzeitig wahrzunehmen und adäquate Handlungsschritte einzuleiten. Der Schulungsumfang sollte mindestens 2 Stunden im Jahr betragen.

Die Leitungen in den Diensten mit erwachsenen Schutzbefohlenen haben ebenfalls eine Schulung im Umfang von mindestens 1 Stunde zu absolvieren.

Wir informieren unsere haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter gründlich über Prävention gegen sexualisierte Gewalt und informieren auch regelmäßig über entsprechende Schulungsangebote. Wir sorgen dafür, dass alle an entsprechenden Schulungen teilnehmen. Die Teilnahme wird jeweils dokumentiert.

J. Erweitertes Führungszeugnis und Gemeinsame Erklärung

Die Vorlagepflicht von erweiterten Führungszeugnissen betrifft alle Haupt- und Ehrenamtlichen ab 16 Jahren, die regelmäßig mit Minderjährigen arbeiten oder Veranstaltungen mit Übernachtung begleiten. Das Führungszeugnis ist für Ehrenamtliche mit einer Bescheinigung von Sant'Egidio gemäß der Präventionsordnung gebührenfrei. Ein neues, aktuelles erweitertes Führungszeugnis muss alle fünf Jahre vorgelegt werden.

Ob ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden muss oder nicht, hängt nicht vom Beschäftigungsumfang ab, sondern von Art, Dauer und Intensität (Nah- und Abhängigkeitsbereich) des Kontaktes mit Minderjährigen. Grundlage der Entscheidung ist die Einschätzung, wann ein besonderes Vertrauensverhältnis entsteht.

Alle Haupt- und Ehrenamtlichen, die häufiger mit Minderjährigen arbeiten, aber keine Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses haben sowie externe Kooperationspartner, die mit den Minderjährigen häufiger in Kontakt kommen, haben eine Gemeinsame Erklärung (gemäß Anlage Präventionsordnung) abzugeben und erhalten den Verhaltenskodex ausgehändigt. Mit der Unterschrift geht der-/diejenige eine Selbstverpflichtung zur umgehenden Mitteilung an die Ansprechpersonen von Sant'Egidio ein, wenn ein Verfahren gegen ihn/sie eingeleitet wird oder wenn Vorwürfe gegen ihn/sie erhoben werden.

Gäste, welche einen Dienst der Gemeinschaft Sant'Egidio besuchen, dürfen dies nur in stetiger Begleitung eines Verantwortlichen. Ein erweitertes Führungszeugnis oder eine Gemeinsame Erklärung sind dafür nicht vorzulegen.

Die Führungszeugnisse werden nicht im Original beim Anstellungsträger bzw. Jugendverband aufbewahrt. Die Einsichtnahme wird von einer benannten Person, die sich der Einhaltung des Datenschutzes verpflichtet, dokumentiert (Dokumentationsbogen gemäß Präventionsordnung). Er/sie sorgt auch dafür, dass nach fünf Jahren ein aktuelles Führungszeugnis vorgelegt wird.

Die Gemeinsamen Erklärungen werden für die Dauer der Mitarbeit und für 10 Jahre danach von der benannten Person aufbewahrt.

K. Abschluss/Inkrafttreten/Nachhaltigkeit

Dieses vorliegende institutionelle Schutzkonzept wird für den Gemeinschaft Sant'Egidio e.V. mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Das Konzept wird vom Vorstand beschlossen und ist mit dem Beschluss rechtskräftig. Die inhaltlichen Entscheidungen des Konzeptes werden bereits umgesetzt bzw. werden, wie angegeben, in den nächsten Wochen in die Praxis übertragen.

Wesentliche Änderungen, die sich im Laufe der fünf Jahre bis zur Wiedervorlage ergeben, werden den Mitgliedern des Vorstandes mit einer Kennzeichnung der betreffenden Stelle, einer Kennzeichnung der Version und der Hinzufügung des Datums vorgelegt. Die laufende Weiterentwicklung des institutionellen Schutzkonzeptes soll eine Kultur der Achtsamkeit und des Respekts, der Wertschätzung und der Grenzachtung nachhaltig fördern und dauerhaft festigen. Dies ist unser Anliegen.